

Sitzung vom 11. Mai 2016

**402. Anfrage (Drogenfunde im Transitbereich)**

Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, sowie die Kantonsräte Dieter Kläy, Winterthur, und Diego Bonato, Aesch, haben am 29. Februar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Regelmässig erscheinen Zeitungsmeldungen, dass die Polizei im Transitbereich des Flughafens Zürich-Kloten Passagiere betreffend mitgeführten Drogen kontrolliert und diese bei einem positiven Befund verhaftet, und der Staatsanwaltschaft zugeführt werden.

Es handelt sich dabei also um Personen, welche beispielsweise von Sao Paulo nach Tirana, Brüssel, Barcelona usw. fliegen und dazu in Zürich umsteigen. Um in den Transitbereich zu gelangen, muss man als «Normalsterblicher» die Pass- bzw. Grenzkontrolle passieren. Man befindet sich im Transitbereich also nicht mehr oder noch nicht in der Schweiz.

Es ist anzunehmen, dass viele der verhafteten Personen gar kein Visum für einen Aufenthalt in der Schweiz besitzen. Trotzdem werden diese «Drogensünder» quasi illegal in unser Land importiert und der Staatsanwaltschaft zugeführt. Im Wissen darum, dass die Schweiz auch international ihren Beitrag an die Bekämpfung der Drogenkriminalität leisten muss, stellen sich dennoch Fragen nach Kosten der «unfreiwilligen Migranten», welche der Gefängnisaufenthalt und der Prozess auslösen und nach nicht vorhandener Transparenz.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Mit welcher gesetzlichen Grundlage und mit welchem konkreten Auftrag sucht die Polizei im Transitbereich nach Drogenkurieren, welche gar nie offiziell in die Schweiz gelangen würden.
2. Da die Personen die Schweiz nur als Transitland benutzen, ist davon auszugehen, dass sie kein Visum für die Schweiz haben. Wie viele Personen werden auf diese Weise in der Schweiz inhaftiert?
3. Wie lange und wo «verweilen» solche festgenommenen Personen
  - a. Im Kanton?
  - b. In der Schweiz?
4. Wie viele dieser Personen werden in ihr Ursprungsland abgeschoben?

5. Welche Kosten verursacht eine im Flughafengebiet inhaftierte Person dem Kanton Zürich und der Schweiz (welche Inhaftierungskosten und weitere Kosten)?
6. Warum werden Drogenkurier etc. nicht umgehend in das Abreiseland abgeschoben?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Zahler, Boppelsen, Dieter Kläy, Winterthur, und Diego Bonato, Aesch, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Transitbereich des Flughafens Zürich gehört zum Staatsgebiet der Schweiz, weshalb darin begangene Straftaten vom nationalen Strafrecht erfasst werden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Strafprozessordnung (SR 312.0) sind die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaften) verpflichtet, auch hier strafrechtlich relevante Vorgänge zu verfolgen und entsprechende Strafverfahren einzuleiten (sogenanntes prozessuales Legalitätsprinzip). Als Straftat gilt im Übrigen neben der unbefugten Einfuhr auch die unbefugte Durchfuhr, Lagerung, Versendung, Beförderung und Ausfuhr sowie der Besitz von Betäubungsmitteln (vgl. Art. 19 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951, SR 812.121).

Zu Frage 2:

Während der letzten fünf Jahre verhaftete die Kantonspolizei im Transitbereich des Flughafens Zürich 249 Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die unerlaubt Betäubungsmittel einführen oder durchführen wollten. Davon waren zwei Personen wegen fehlender Visa nicht zur Einreise in die Schweiz berechtigt, während alle übrigen Personen zumindest formell die Voraussetzungen zur Einreise erfüllten.

Zu Frage 3:

Bei eigentlichen Drogenkurierinnen und Drogenkurieren ist davon auszugehen, dass die gegen diese durchzuführenden Strafverfahren durchschnittlich rund drei Monate dauern. In dieser Zeit befinden sich die festgenommenen Personen in Untersuchungshaft oder allenfalls im vorzeitigen Strafvollzug. Hinzu kommen regelmässig vier bis sechs Monate für den Abschluss solcher Verfahren vor einem Gericht. Die weitere Aufenthaltsdauer hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Sie richtet sich insbesondere nach der Höhe des zu verbüssenden Teils einer ausgefallten Freiheitsstrafe (in der Regel weitere rund zehn bis

zwölf Monate). Die Strafen können grundsätzlich im Flughafengefängnis vollzogen werden. Es kann aber ebenso (z. B. bei längeren Strafen) eine Verlegung in einen anderen Betrieb der Vollzugseinrichtungen des Kantons Zürich oder in eine Strafanstalt erfolgen.

Zu Frage 4:

Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug oder der Untersuchungshaft werden die betroffenen Personen dem kantonalen Migrationsamt für die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen zugeführt. Das Migrationsamt weist die Betroffenen aus der Schweiz weg und stellt den Vollzug der Wegweisung sicher, insbesondere mittels Anordnung einer ausländerrechtlichen Haft oder allenfalls von Ausschaffungshaft. Eine separate Statistik über die tatsächlich erfolgten Rückführungen von Drogenkurierinnen und Drogenkurieren, die im Transitbereich des Flughafens aufgegriffen wurden, besteht nicht. Allgemein kann aber festgehalten werden, dass in der Praxis entsprechende Rückführungen ins Ursprungsland mit Ausnahme von wenigen Einzelfällen erfolgreich durchgeführt werden können.

Zu Frage 5:

Die Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit im Transitbereich des Flughafens Zürich wegen Drogendelikten festgenommenen Personen anfallen (Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugskosten sowie Kosten der amtlichen Verteidigung), richten sich nach den spezifischen Umständen des Einzelfalles. Eine Inhaftierung im Flughafengefängnis kostet rund Fr. 217 pro Tag (im Falle des Vollzugs einer infolge des Drogenfunds verhängten Freiheitsstrafe) bzw. rund Fr. 195 pro Tag (im Falle des Vollzugs einer von der Migrationsbehörde verhängten Administrativhaft). Zusätzliche Kosten können im Rahmen des Wegweisungsvollzugs entstehen, vor allem für die Beschaffung von Reisepapieren, für medizinische Abklärungen sowie für Flugbuchungen samt allenfalls notwendigen medizinischen oder polizeilichen Begleitungen.

Zu Frage 6:

Auf die strafrechtliche Verfolgung von Drogendelikten darf nach dem geltenden prozessualen Legalitätsprinzip nicht einfach verzichtet werden (vgl. Beantwortung der Frage 1). Einzig im Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) gibt es eine Bestimmung, wonach bei rechtswidrig ein- oder ausgereisten Ausländerinnen und Ausländern von der Strafverfolgung abgesehen werden kann, wenn sie sofort ausgeschafft werden (Art. 115 Abs. 4 AuG). Diese Norm bezieht sich aber nur auf Verstösse gegen das Ausländergesetz selbst und kann deshalb auf im Drogenbereich Straffällige nicht angewendet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**